

II-10567 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/5-4-90

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Dr. Müller und Genossen vom 25. Jänner
1990, Nr. 4923/J-NR/90, "Konsequenzen aus
den legislativen Anregungen" der Volksan-
waltschaft"

4875 IAB
1990 -03- 26
zu 4923/J

Ihre Frage

"Welche Konsequenzen werden Sie - insbesondere aus bereits
mehrfach gemachten - "legislativen Anregungen" in Ihrem
Wirkungsbereich ziehen?"

darf ich, unter Bezugnahme auf die einzelnen legislativen
Anregungen, wie folgt beantworten:

Bereich Post- und Telegraphenverwaltung

Zu Seite 64 des "Besonderen Teils":

Zu dem von der Volksanwaltschaft als soziale Härte be-
zeichneten Umstand, wonach für die Befreiung von der Ent-
richtung der Fernsprech-Grundgebühr sowie der Rundfunk-
gebühren zu den Einkünften auch fiktive Einkünfte hinzu-
zurechnen sind:

Die Post- und Telegraphenverwaltung legt bei der Bewertung
des für eine Gebührenbefreiung anrechenbaren Einkommens
keinen anderen Maßstab an, als er auch nach den ein-
schlägigen pensionsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-
Sozialversicherungsgesetzes Anwendung findet. Eine andere
Einkommensbewertung wäre auch schon deshalb nicht ver-
tretbar, weil die gesetzlichen Befreiungsbestimmungen auf das
Ausgleichszulagenrecht verweisen.

- 2 -

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 4 (Seite 49) und Bericht Nr. 5 (Seite 59) - Statistischer Teil Seite 21 betreffend die Abschaffung bzw. Klarstellung der doppelten Rundfunk- und Fernsehgebühr für Zweitwohnungsbesitzer:

Der Gesetzgeber fordert grundsätzlich die Bewilligung jedes Rundfunkgerätes. Geräte an Zweitwohnsitzen unterliegen daher der Anmeldepflicht, wenn sie nicht bloß vorübergehend betrieben werden.

Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen scheiterte bisher ausschließlich am Widerstand des österreichischen Rundfunks (Rundfunkentgelt) und der Bundesländer (Landesabgaben; ausgenommen Oberösterreich und Vorarlberg).

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 9 (Seite 60) Seite 22 betreffend den mangelnden Schadenersatzanspruch trotz nachweisbaren Verschuldens der Post bei nicht bescheinigten Postsendungen -gesetzliche Maßnahme:

Schon gemäß § 1317 ABGB gelten für öffentliche Versendungsanstalten nicht die allgemeinen Haftungsbestimmungen, sondern "besondere Vorschriften". Die dieser Bestimmung zugrundeliegenden Erwägungen müssen umso mehr für die Post gelten, bei der das Sendungsaufkommen weit höher ist als bei anderen Beförderungseinrichtungen. Bei einer Ausweitung der Haftung für verspätete Zustellung, Beschädigung oder Verlust von Postsendungen wäre ein erheblicher Mehraufwand erforderlich.

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 10 (Seiten 84 ff) Seite 22 betreffend die Ablehnung eines Schadenersatzanspruches gegen die Republik Österreich, Post- und Telegraphenverwaltung (Ergänzung und Novellierung des Telegraphenwegegesetzes 1929):

Dieser Einzelfall ist derzeit noch gerichtsanhängig (der Beschwerdeführer hatte die Liegenschaft bereits mehrere Jahre als Pächter unfallfrei bewirtschaftet, ehe er mit seinem Traktor gegen einen Kabelmerkstein stieß).

- 3 -

Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung wurde mitgeteilt, daß dieser Fall zum Anlaß genommen wurde, sämtliche mit der Durchführung des Telegraphenwegegesetzes befaßten Dienststellen bzw. Bediensteten anzuweisen, dem Umstand besondere Aufmerksamkeit zu schenken, daß auch bei Setzung von Vermessungszeichen (Kabelmerksteinen, Scheiben, Pflöcken, Stangen etc.) der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benützten Liegenschaften nicht dauernd behindert wird. Entsprechende Hinweise auf das Vorhandensein von Vermessungszeichen werden in die Verständigungsformblätter aufgenommen; die Fernmeldebauvorschrift wurde diesbezüglich ergänzt.

Die Positionierung von Vermessungszeichen wird nun dem Liegenschaftseigentümer nicht bloß zur Kenntnis gebracht, sondern - soweit technisch nur irgend möglich - im Einvernehmen mit ihm gewählt.

Da aufgrund dieser nunmehr geübten Praxis der Post- und Telegraphenverwaltung die Liegenschaftseigentümer noch besser in die Lage versetzt werden, ihre Aufklärungspflicht gegenüber allfälligen, der Post- und Telegraphenverwaltung in der Regel nicht bekannten Nutzungsberechtigten, Gebrauchsberechtigten oder Bestandnehmern wahrzunehmen, erübrigt sich eine Novellierung der Schadenersatzbestimmungen des Telegraphenwegegesetzes 1929.

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 10 (Seiten 87 ff) Seite 22 betreffend die Aufhebung der Vorschreibung doppelter Herstellungsgebühren durch die Post (Änderung der Fernmeldegebührenordnung):

Die Begründung für die Kosten der Montage einer 10m-Anschlußschnur wurde grundsätzlich richtig dargestellt. Die Post- und Telegraphenverwaltung kann sich allerdings der Argumentation der Volksanwaltschaft nicht anschließen, da Mietverhältnisse des täglichen Lebens nicht mit einmaligen pauschalierten Abgeltungen, welche die Instandhaltung des Gegenstandes auf die Dauer des Bestehens des Teilnehmerverhältnisses abdecken, vergleichbar sind.

- 4 -

Im gegenständlichen Fall ist die Post- und Telegraphenverwaltung aus Gründen der Kostendeckung verpflichtet, alle ihr aus der Bereitstellung der Einrichtungen erwachsenden durchschnittlichen Kosten ins Kalkül zu ziehen. Dies erfolgte auch bei der Berechnung der Kosten für die einmalige pauschalierte Abgeltung der 10m-Anschlußschnur.

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 10 (Seiten 94 ff) betreffend die Säumigkeit bei der Abfertigung einer Sendung durch das Verzollungspostamt - Schadenersatz (Änderung der gesetzlichen Bestimmung):

Die Haftung der Postverwaltung für Einschreibsendungen ist in den §§ 50 ff des Weltpostvertrages - einem Staatsvertrag (vgl. BGBl.Nr. 453/1987) geregelt.

Gemäß §§ 50 ff des Weltpostvertrages haften die Postverwaltungen nur für den Verlust, die gänzliche Beraubung oder die gänzliche Beschädigung des Inhaltes von Einschreibsendungen.

Änderungen des Weltpostvertrages werden vom Weltpostkongreß beschlossen, der alle 5 Jahre zusammentritt. Kongreßbeschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der beim Kongreß anwesenden Mitgliedsländer des Weltpostvereins.

Österreichische Bundesbahnen

Zu den Seiten 64 und 65 des "Besonderen Teiles" sowie Statistischer Teil Seite 23 (Lärmschutzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen):

Zur Anregung der Volksanwaltschaft, den ÖBB den Einsatz finanzieller Mittel für Lärmschutzmaßnahmen auch bei bestehenden Bahnanlagen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu ermöglichen, wird bemerkt, daß nunmehr eine Studie über Schienenverkehrslärm der Versuchsanstalt am Technologischen Gewerbemuseum vorliegt. Objektive Kriterien zur Bewertung des Schienenverkehrslärms sollen bei Abhilfemaßnahmen eine Gleichbehandlung betroffener

- 5 -

Anrainer gewährleisten. Um die Ergebnisse der Studie in generelle Richtlinien umzusetzen, konstituierte sich im Rahmen des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung eine Arbeitsgruppe "Maßnahmen zum Schutz vor Schienenverkehrslärm".

Auf der Grundlage dieser Richtlinien wird es möglich sein, auch bei bestehenden Eisenbahnen die Notwendigkeit, konkrete Lärmschutzmaßnahmen zu treffen, nach objektiven Gesichtspunkten zu erfassen. Vor der Anordnung derartiger Lärmschutzmaßnahmen durch die Eisenbahnbehörde wird es allerdings notwendig sein, den Finanzbedarf und die Finanzierungsmöglichkeit abzuklären. Die Lösung dieses Problems wird in dem Maße beschleunigt werden können, in dem sich alle an der Lärmreduzierung interessierten Stellen zur Tragung des hierfür erforderlichen Finanzaufwandes bereit finden.

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 4 (Seiten 50, 59) Seite 21 betreffend Eisenbahnteilungsgesetz/Rückübertragung bei Wegfall des Enteignungszweckes:

Noch im Jahre 1983 wurde die weitere führende Behandlung der Enteignungsmaterie (einschließlich der Rückübertragung) dem Bundeskanzleramt überlassen. Das vom ho. Bundesministerium durchgeführte Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer Eisenbahn-Enteignungsgesetznovelle hatte nämlich die Forderung nach einer wesentlichen Erweiterung des Novellenentwurfes zum Ergebnis, was über die Kompetenz des Verkehrsressorts hinausging.

Kraftfahrwesen

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 4 (Seite 49) Statistischer Teil Seite 21 betreffend gesetzliche Beschränkung der Höchstzahl von in Schulbussen beförderten Personen:

Im Entwurf einer 12. KFG-Novelle war die Anregung berücksichtigt, wurde jedoch im Begutachtungsverfahren von Bundeskammer, ÖBB und Post nicht akzeptiert und konnte daher in die Regierungsvorlage nicht übernommen werden.

- 6 -

Aufgrund der immer wieder geäußerten Kritik an dieser Regelung wurde am 20. Feber 1990 im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr das Problem ausführlich erörtert. An dieser Besprechung nahmen neben Vertretern der Volksanwaltschaft auch Vertreter der Generaldirektion der ÖBB, der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, der AK - Verkehrspolitische Abteilung, der BWK - Verkehrspolitische Abteilung, des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, des ARBÖ, des ÖAMTC und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie teil.

Die ersten Besprechungsergebnisse lassen einen Kompromiß dahingehend erkennen, daß daran gedacht ist, eine Regelung einzuführen, die es gestattet, daß drei Kinder auf zwei Sitzplätzen befördert werden dürfen bzw. daß bei der Beförderung von Kindern die für Erwachsene vorgesehenen Plätze um 20 % überschritten werden dürfen.

Auch die Frage der Altersgrenzen von 6 bzw. 14 Jahren wurde diskutiert. Dabei konnte aber zunächst keine einvernehmliche Lösung erzielt werden.

Ich bin aber zuversichtlich, daß das Ergebnis der folgenden Besprechungen noch in die Regierungsvorlage einer 13. KFG-Novelle einfließen kann.

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 6 (Seite 76) Seite 21 betreffend KFG-Novelle - nachträgliche Sanktionierung einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis; zukünftige Vermeidung durch gesetzliche Übergangsbestimmungen:

Es handelt sich um eine generelle Anregung, auf die bei Beschlußfassung einer KFG-Novelle den Gegenstand betreffend Bedacht genommen werden wird. Weder die 11. noch die 12. KFG-Novelle boten Anlaß für eine derartige Berücksichtigung.

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 7 (Seite 60) und von Bericht Nr. 9 (Seite 49) Seite 21 betreffend Beseitigung der Strafsanktion nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO, wenn

- 7 -

Personenschaden (Körperverletzung) ausschließlich beim Unfallverursacher vorliegt:

Diese Anregung wurde für die nächste StVO-Novelle vorgemerkt.

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 8 (Seiten 48, 56 und 58) Seite 22 betreffend Entzug der Lenkerberechtigung nach Haftentlassung - resozialisierungsfreundliche Gesetzesänderung

Diese Anregung wurde für das neue KFG vorgemerkt.

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 8 (Seite 48) Seite 22 betreffend Verwaltungsverfahren, Kostentragung gemäß § 74 AVG - Änderung bei unbegründeten Verfahren:

Die Frage der Kostentragung gemäß § 75 Abs. 2 KFG in Verbindung mit § 74 AVG war Gegenstand eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim Verfassungsgerichtshof und dieser hat keine Bedenken in die Verfassungsmäßigkeit der Regelung geltend gemacht (Verfassungsgerichtshoferkenntnis Zl. G. 231/85 vom 16. März 1987).

Zur legislativen Anregung von Bericht Nr. 11 (Zl. 18-V/87 betreffend Ausdehnung des § 24 Abs. 3 lit. t StVO auf Autobusse:

Diese Anregung wurde beim Ministerialentwurf einer 15. StVO-Novelle ursprünglich berücksichtigt, in der parlamentarischen Vorberatung konnte jedoch diesbezüglich keine Einigung erzielt werden. Daher mußte die Regierungsvorlage ohne diesen Passus eingebracht werden.

Wien, am 23. März 1990

Der Bundesminister



DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-10568 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/28-Pr.2/90

Wien, 23. März 1990

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4876 IAB
1990 -03- 26
zu 4944 IJ

Parlament
W i e n

1017

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 1. Februar 1990, Nr. 4944/J, betreffend Pensionserhöhung und Inflation, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, daß der globale Vergleich der durchschnittlichen Alterspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach dem Pensionsgesetz 1965 ein willkürlicher und nicht zielführender ist. Ein Vergleich, der realistische Aussagewerte ergeben soll, setzt voraus, daß die Größen, die miteinander verglichen werden, gleichartig sind. Das ist aber hier nicht der Fall. Denn abgesehen davon, daß man in beiden Fällen Pensionen nicht losgelöst von den Verhältnissen und Möglichkeiten während der Aktivzeit betrachten darf, soll nicht übersehen werden, daß neben der ASVG-Pension oftmals eine nicht unbeträchtliche Zusatzpension bezahlt wird. Dazu kommt noch, daß selbst, wenn man nur die Pensionen heranzieht, auch hier eine gemeinsame Vergleichsbasis fehlt, zumal die Strukturierung der Pensionisten auf beiden Seiten eine völlig verschiedene ist. So gibt es im öffentlich-rechtlichen Bereich Berufsgruppen, die es in der Privatwirtschaft überhaupt nicht gibt und deren Durchschnittspension relativ hoch ist, wie z.B. Hochschullehrer und Richter. Der durchschnittliche Ruhegehalt dieser Gruppen hat im Jahre 1989 rd. 53.744 S bzw. 49.000 S betragen. Auch ist der Akademikeranteil bedingt durch die Aufgabenstellung beim Bund relativ hoch, während die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten unbedeutend erscheint. Ein

- 2 -

objektiver Vergleich müßte nicht nur alle diese Parameter, vor allem auch die einzelnen Qualifikationsstufen, sondern auch den gesamten Lebensinkommensverlauf berücksichtigen.

Bei den angegebenen Durchschnittswerten handelt es sich um statistische Größen. Es gibt ganze Gruppen von Beamten, die eine wesentlich niedrigere Pension beziehen. Für die Beamten in handwerklicher Verwendung etwa beträgt die Durchschnittspension rd. 12.700 S. Auf der anderen Seite gibt es eine Reihe von Personen, die eine wesentliche höhere ASVG-Pension als die angegebene Durchschnittspension beziehen.

Zu 1.:

Der durchschnittliche Ruhegehalt eines Bundesbeamten (Allgemeine Verwaltung) hat zuletzt rd. 23.900 S brutto betragen.

Zu 2.:

Einem Ruhestandsbeamten sind in einem solchen Fall nach Abzug der gesetzlichen Abgaben rd. 18.400 S verblieben.

Zu 3.:

Dieser Nettoruhegehalt steigert sich durch die Erhöhung zum 1. Jänner 1990 auf rd. 18.800 S netto und zum 1. April 1990 auf rd. 19.000 S netto.

Zu 4.:

Daraus ergibt sich zum 1. April 1990 eine Steigerung um 2,48 %.

Zu 5.:

Zuletzt wurden 3,5 % für den Kaufkraftverlust des Geldes für 1990 prognostiziert.

